

RS Vwgh 2000/1/28 99/02/0370

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2000

Index

000

90/01 Straßenverkehrsordnung

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStFG 1996 §6;

StruktAnpG 1996 Art20;

StVO 1960 §48 Abs4;

StVO 1960 §53 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Die im § 48 Abs 4 StVO normierte Ausnahme bei der Zählung der an einer Anbringungsrichtung zulässigerweise anzubringenden Straßenverkehrszeichen bezieht sich auch auf den allenfalls auf einer Zusatztafel angebrachten Hinweis auf eine bestehende Gebührenpflicht. Die Anbringung einer Hinweistafel auf die Gebührenpflicht (Mautpflicht) auf Autobahnen auf einer Anbringungsrichtung gemeinsam mit dem Hinweiszeichen Autobahn entspricht daher dem Gesetz (Hinweis E 5.9.1986, 86/18/0105, 0106).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020370.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at